

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 16. Juni** **1992**

Datum	Inhalt	Seite
10. 6. 1992	Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG) 2030-1-10-E	150
10. 6. 1992	Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	152
3. 6. 1992	Bekanntmachung der Neufassung des Justizverwaltungskostengesetzes 36-4-J	154
14. 5. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	157
15. 5. 1992	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft	158
21. 5. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen	159

2030-1-10-E

Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst in Bayern (Forstzulassungsgesetz – FoZulG)

Vom 10. Juni 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Gesetzeszweck

Dieses Gesetz regelt die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren Forstdienst in Bayern.

Art. 2

Ausbildungsaufgabe

(1) ¹Durchführung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes ist Aufgabe der Staatsforstverwaltung. ²Sie stellt die erforderlichen Ausbildungsplätze im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Ausbildungskapazität) zur Verfügung.

(2) Die ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Aufgaben, die den Dienststellen der Staatsforstverwaltung obliegen, darf durch die Ausbildungstätigkeit nicht gefährdet werden.

Art. 3

Ausbildungskapazität

¹Die Ausbildungskapazität ist nach den personellen und räumlichen Gegebenheiten festzustellen. ²Sie wird ermittelt aus der höchstmöglichen Anzahl der Ausbildungsplätze bei

1. den Forstämtern, die fachlich und personell für Ausbildungszwecke als geeignet bestimmt sind (Ausbildungsforstämter);
2. den Planungssektionen, die von der personellen Ausstattung und den örtlichen Verhältnissen her zur Ausbildung herangezogen werden können (Ausbildungssektionen);
3. den Oberforstdirektionen im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten und der zumutbaren Belastung des in der Ausbildung eingesetzten Personals.

Art. 4

Vergabe der Ausbildungsplätze

(1) Zulassungsberechtigt ist jeder Bewerber, der die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Übersteigt die Zahl der zulassungsberechtigten Bewerber die nach Art. 3 festgesetzte Höchstzahl an Ausbildungsplätzen, ist ein Auswahlverfahren nach Art. 5 durchzuführen.

Art. 5

Auswahlverfahren

(1) Bei der Vergabe der verfügbaren Ausbildungsplätze sind zuerst alle Zulassungsberechtigten auf Grund gesetzlicher Vorgaben zu berücksichtigen.

(2) ¹Von den verbleibenden Ausbildungsplätzen sind 70 v. H. an Bewerber zu vergeben, die sich erstmalig bei der Staatsforstverwaltung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst bewerben. ²Die restlichen Ausbildungsplätze sind für Bewerber vorzusehen, die sich bereits früher erfolglos bei der Staatsforstverwaltung beworben hatten und auf ihren Antrag in die Warteliste (Art. 6) aufgenommen wurden. ³Ausbildungsplätze, die für Bewerber nach Satz 1 oder Satz 2 zur Verfügung stehen und nicht benötigt werden, sind bei Bedarf an Bewerber der jeweils anderen Gruppe zu vergeben.

(3) ¹Für die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Absatz 2 Satz 1 ist eine Rangliste zu erstellen. ²Die Rangfolge richtet sich nach der bei der Diplom-Hauptprüfung erzielten Gesamtnote. ³Bestehen Unterschiede im sachlichen Aussagewert der Prüfungsnoten der Hochschulen, so sind die betreffenden Bewerber vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) unter Anlegung eines einheitlichen Leistungsmaßstabes, der die jeweiligen Abweichungen der Notendurchschnitte der Hochschulen berücksichtigt, in die Rangliste einzuordnen. ⁴Bewerber mit gleicher Hauptnote erhalten den gleichen Rang; Schwerbehinderte mit gleicher Hauptnote haben jedoch Vorrang vor nichtschwerbehinderten Bewerbern. ⁵Können nicht alle Bewerber mit gleichem Rang bei der Vergabe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

(4) ¹Für die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Absatz 2 Satz 2 ist eine eigene Rangliste zu erstellen. ²Für die in die Warteliste (Art. 6) aufgenommenen Bewerber verbessert sich die Gesamtprüfungsnote für die Einreihung in der Rangliste um 0,2 je Wartejahr. ³Im übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 3.

Art. 6

Warteliste

(1) Bewerber, die bei der Vergabe der Ausbildungsplätze erstmals nicht berücksichtigt werden können, werden auf ihren Antrag in eine Warteliste aufgenommen.

(2) Bewerber mit mehr als fünf Wartejahren werden nach deren Ablauf aus der Warteliste gestrichen.

(3) Tätigkeiten als Entwicklungshelfer im Sinn des Entwicklungshelfergesetzes und Tätigkeiten im Sinn des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres können auf die Wartezeit angerechnet werden.

Art. 7

Qualifikationsnachweis

Die Bewerber sind verpflichtet, die zur Erstellung der Rangliste erforderlichen Nachweise in der vom Staatsministerium verlangten Anzahl und Form fristgerecht vorzulegen.

Art. 8

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Das Staatsministerium stellt die nach Art. 3 zu ermittelnde Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze durch Rechtsverordnung fest; diese ist bei Änderung der Ausbildungskapazität jeweils anzupassen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Verfahren der Zulassungsbeschränkung sowie die Einzelheiten des Auswahlverfahrens nach Art. 5 und 6, insbesondere die Berücksichtigung unterschiedlicher sachlicher Aussagewerte von Prüfungsnoten unter Anlegung eines einheitlichen Leistungsmaßstabes durch Rechtsverordnung festzulegen.

Art. 9

Übergangsregelung

Bewerber, die die gesamte Diplom-Hauptprüfung länger als ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgreich abgelegt haben, werden von den Beschränkungen des Gesetzes nicht erfaßt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

München, den 10. Juni 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

2011-2-I

Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Vom 10. Juni 1992

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) – LStVG – (BayRS 2011-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 18 eingefügt:

„Art. 18

Halten von Hunden

(1) ¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit können die Gemeinden durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken. ²Der räumliche und zeitliche Geltungsbereich der Verordnung ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen, wobei auch dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen ist.

(2) Zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter können die Gemeinden Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen.

(3) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Verordnung oder einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

2. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt. ²Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist; das Staatsministerium des Innern kann durch Verordnung Rassen, Kreuzungen und sonstige Gruppen von Hunden bestimmen, für welche die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ein berechtigtes Interesse zur Haltung von Hunden im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 kann insbesondere vorliegen, wenn diese der Bewachung eines gefährdeten Besitztums dient.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Erlaubnis kann vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Erlaubnispflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Haltung von Hunderten der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung.

(4) ¹Wer zum 1. Juni 1992 Kampfhunde im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 hält, bedarf für die Haltung dieser Hunde abweichend von Absatz 1 Satz 1 keiner Erlaubnis, wenn er bis zum 31. Oktober 1992 der Gemeinde unter Angabe seiner Personalien die Haltung sowie Rasse, Anzahl und Alter der Hunde schriftlich anzeigt. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Haltung von der Gemeinde zu untersagen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Halters oder Gefahren für die in Absatz 2 genannten Rechtsgüter bestehen. ³Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Nachkömmlinge der in Satz 1 genannten Hunde, wenn sie bis zum 31. Oktober 1992 geboren wurden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
2. die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder
3. einer auf Grund des Absatzes 4 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

3. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a

Zucht und Ausbildung von Kampfhunden

(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer Kampfhunde im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 züchtet oder kreuzt.

(2) ¹Wer Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt. ²Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die erforderliche Sachkunde besitzt, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die Ausbildung Schutzzwecken dient. ³Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden für Hunde im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2. ⁴Art. 37 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Wer zum 1. Juni 1992 Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet, bedarf abweichend von Absatz 2 Satz 1 keiner Erlaubnis, wenn er bis zum 31. Oktober 1992 der Kreisverwaltungsbehörde unter Angabe seiner Personalien diese Tätigkeit schriftlich anzeigt. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Ausbildung von der Kreisverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn der Anzeigende nicht die erforderliche Sachkunde besitzt, gegen seine Zuverlässigkeit Bedenken bestehen oder die Ausbildung nicht Schutzzwecken dient.

(4) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis ausbildet,
2. die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder
3. einer auf Grund des Absatz 3 Satz 2 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 2 Buchst. a Satz 2 Halbsatz 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft.

München, den 10. Juni 1992

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und Staatsministerin der Justiz

36-4-J

Bekanntmachung der Neufassung des Justizverwaltungskostengesetzes

Vom 3. Juni 1992

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 26. März 1992 (GVBl S. 44) wird nachstehend der Wortlaut des Justizverwaltungskostengesetzes in der **vom 1. Juli 1992 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes vom 26. März 1992 (GVBl S. 44).

München, den 3. Juni 1992

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

36-4-J

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz – JVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992

Art. 1

(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – Justizverwaltungskostenordnung – vom 14. Februar 1940 (BGBl III 363–1), zuletzt geändert durch Art. 7 § 27 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl I S. 2002), in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung.

(2) Ergänzend gelten die nachfolgenden Artikel und das anliegende **Gebührenverzeichnis**.

Art. 2

Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (BGBl III 365–1), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847), in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche auch insoweit, als diese Ansprüche nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.

Art. 3

Soweit Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung im Verwaltungszwangsverfahren für andere als Justizbehörden tätig werden, sind die Vorschriften des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl III 362–1), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 4

In Hinterlegungssachen setzt bei den Rahmengebühren nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses die Hinterlegungsstelle, bei den Rahmengebühren nach den Nummern 3.3 und 3.4 des Gebührenverzeichnisses die Stelle, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, die Höhe der Gebühr fest.

Art. 5

In Hinterlegungssachen werden neben den Auslagen nach den §§ 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung als Auslagen erhoben

1. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 7 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 10 der Hinterlegungsordnung an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,
2. Schreibauslagen für Abschriften, die anzufertigen sind, weil ein Antrag auf Annahme nicht in der erforderlichen Anzahl von Stücken vorgelegt worden ist.

Art. 6

(1) Die Kosten in Hinterlegungssachen werden bei der Hinterlegungsstelle angesetzt.

(2) ¹Zuständig für Entscheidungen nach § 13 der Justizverwaltungskostenordnung ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegungsstelle eingerichtet ist. ²Das gleiche gilt für Einwendungen gegen Maßnahmen nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3.

(3) Im übrigen gilt für die Kosten in Hinterlegungssachen abweichend von der Justizverwaltungskostenordnung folgendes:

1. Zur Zahlung der Kosten sind auch die empfangsberechtigte Person, an die oder für deren Rechnung die Herausgabe verfügt wurde, sowie diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse eine Behörde um die Hinterlegung ersucht hat.
2. Die Kosten können der Masse entnommen werden, soweit es sich um Geld handelt, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist.
3. Die Herausgabe hinterlegter Sachen kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.
4. Die Nummern 1 bis 3 sind auf Kosten, die für das Verfahren über Beschwerden erhoben werden, nur anzuwenden, soweit diejenige Person, der die Kosten dieses Verfahrens auferlegt worden sind, empfangsberechtigt ist.
5. Kosten sind nicht zu erheben oder sind, falls sie erhoben wurden, zu erstatten, wenn die Hinterlegung auf Grund des § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und des § 116a der Strafprozeßordnung erfolgte, um eine beschuldigte Person von der Untersuchungshaft zu verschonen, und die beschuldigte Person rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird; ist der Verfall der Sicherheit rechtskräftig ausgesprochen worden, so werden bereits erhobene Kosten nicht erstattet.
6. Ist bei Vormundschaften sowie bei Betreuungen, Pfllegschaften für Minderjährige und in den Fällen des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts hinterlegt, gilt § 92 Abs. 1 Satz 1 der Kostenordnung entsprechend.
7. Die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung der Kosten hindert das Land nicht, nach den Nummern 2 und 3 zu verfahren.
8. § 3 der Justizverwaltungskostenordnung findet keine Anwendung.

Art. 7

Soweit landesrechtliche Kostenvorschriften auf bundesrechtliche Kostenvorschriften verweisen, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Art. 8

(1) Zu den Gebühren in Justizverwaltungssachen, deren Höhe weder in der Justizverwaltungskostenordnung noch in diesem Gesetz geregelt ist, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. erhoben.

(2) ¹Der Zuschlag wird zu der im einzelnen Fall erwachsenden Gebühr erhoben. ²Dies gilt auch bei Rahmengebühren.

(3) Der Zuschlag wird auf volle zehn Deutsche Pfennig aufgerundet.

Art. 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in Kraft.*)

(2) Soweit in einer Hinterlegungssache bereits Gebühren nach § 24 in Verbindung mit § 26 Nr. 7 der Hinterlegungsordnung erhoben wurden, sind sie auf die Gebühr, die nach Nummer 3.1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben ist, anzurechnen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. März 1958 (GVBl S. 40). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 44).

Anlage
(zu Art. 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1.	Feststellungserklärung nach § 1059a Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM
2.	Schuldnerverzeichnis Erteilung von Abschriften und Auszügen nach den Allgemeinen Vorschriften des Bundesministers der Justiz vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 vom 16. August 1955 S. 2)	0,50 DM je Eintragung, mindestens 15 DM
	Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibauslagen nicht erhoben.	
	Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahr voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Kalenderjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungszeitraumes nicht mehr als 30 Eintragungen mitgeteilt worden sind.	
3.	Hinterlegungssachen	
3.1	Hinterlegung von Wertpapieren, sonstigen Urkunden, Kostbarkeiten und von unverändert aufzubewahrenden Zahlungsmitteln (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung) in jeder Angelegenheit, in der eine besondere Annahmeverfügung ergeht,	15 bis 500 DM
3.2	Anzeige gemäß § 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung Neben der Gebühr für die Anzeige werden nur die Auslagen nach § 137 Nr. 2 der Kostenordnung erhoben.	15 DM
3.3	Zurückweisung der Beschwerde	15 bis 500 DM
3.4	Zurücknahme der Beschwerde	15 bis 125 DM.

7801-16-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die
Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Vom 14. Mai 1992

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BayRS 7801-16-E) wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird das Wort „München“ durch das Wort „Landshut-Schönbrunn“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Mai 1992 in Kraft.

München, den 14. Mai 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

7803-3-E

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die staatlichen landwirtschaftlichen
und forstwirtschaftlichen Fachschulen
und die staatlichen Fachakademien
für Landwirtschaft**

Vom 15. Mai 1992

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die staatlichen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen und die staatlichen Fachakademien für Landwirtschaft vom 1. März 1983 (GVBl S. 103, BayRS 7803-3-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 1991 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Buchstaben b bis e werden durch folgenden Buchstaben b ersetzt:
- „b) die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft mit den Fachrichtungen
- Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau sowie Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim,
 - Gartenbau in Fürth,
 - Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau in Landshut-Schönbrunn,
 - Milchwirtschaft und Molkereiwesen an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten,“.
- bb) Buchstabe f wird Buchstabe c; das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt und folgende Worte werden angefügt:
- „und in Weiden-Almesbach,“.
- cc) Die Buchstaben g und h werden Buchstaben d und e.
- dd) In Buchstabe d (neu) wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarwirtschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d genannten Schulen wird die Sammelbezeich-

nung „Staatliche agrarwirtschaftliche Fachschulen“ verwendet.“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „landwirtschaftlichen“ durch „agrarwirtschaftlichen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 2 bis 5 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:
- „2. Staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft:
- a) Fachrichtungen Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau sowie Weinbau und Kellerwirtschaft in Veitshöchheim:
Freistaat Bayern,
 - b) Fachrichtung Gartenbau in Fürth:
Landkreis Fürth,
 - c) Fachrichtungen Gartenbau sowie Garten- und Landschaftsbau in Landshut-Schönbrunn:
Bezirk Niederbayern,
 - d) Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten:
Milchwirtschaftlicher Verein Allgäu-Schwaben e. V.,“.
- bb) Die Nummern 6 bis 9 werden Nummern 3 bis 6.
- cc) In Nummer 4 (neu) wird das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarwirtschaft“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Fachschule für“ die Worte „Agrarwirtschaft, Fachrichtung“ eingefügt und das Wort „Landwirtschaft“ durch das Wort „Agrarwirtschaft“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „landwirtschaftlichen“ durch das Wort „agrarwirtschaftlichen“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb tritt hinsichtlich der Errichtung der Staatlichen Höheren Landbauschule in Weiden-Almesbach mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft. ²Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 1992 in Kraft.

München, den 15. Mai 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

7803-8-E

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen

Vom 21. Mai 1992

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Satz 2, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Höheren Landbauschulen vom 23. September 1985 (GVBl S. 663, BayRS 7803-8-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1991 (GVBl S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 5 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

bb) In Satz 3 wird „Nr. 6“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird „Nrn. 5 und 6“ durch „Nr. 5“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „gleichen Semesters“ durch das Wort „Schuljahres“ ersetzt.

3. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtfach“ die Worte „und Wahlfach“ eingefügt.

4. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Praktiker mit Auszubildereignung, die Absolventen der Höheren Landbauschule sein sollen und keine Lehrkräfte sind.“

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Produktionsverfahren im Pflanzenbau,
2. Produktionsverfahren in der Tierhaltung,
3. Betriebswirtschaft und Finanzierung,
4. Rechnungswesen,
5. Berufs- und Arbeitspädagogik,
6. Rhetorik und Arbeitsunterweisung.“

6. In § 27 Abs. 4 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „abweichend von Absätzen 1 und 2“ eingefügt.

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 je 180 Minuten und im Prüfungsfach Nummer 3 240 Minuten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Satzteil „, bei gleichzeitiger Durchführung der Landwirtschaftsmeisterprüfung gemeinsam mit dem zuständigen Meisterprüfungsausschuß,“ gestrichen.

8. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In den Prüfungsfächern nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 wird mündlich geprüft. ²Die Prüfung dauert in den Fächern Nummern 1 bis 4 je etwa 15 Minuten, im Fach Nummer 5 etwa 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer.“

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Wahlfächer werden benotet. ⁵Die Zeugnissnote besteht aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Schulaufgaben.“

b) In Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „Landwirt“ durch das Wort „Agrarbetriebswirt“ und das Wort „Landwirtin“ durch das Wort „Agrarbetriebswirtin“ ersetzt.

10. Die Anlage „Studentafel“ wird durch die **Anlage** „Studentafel“ dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

¹§ 1 Nr. 9 Buchst. b tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1992 in Kraft. ²Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. September 1992 in Kraft.

München, den 21. Mai 1992

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Anlage

**Stundentafel
für die staatlichen Höheren Landbauschulen**

		Wochenstunden im Schuljahr (1. und 2. Semester)
1.	Plichtfächer	
1.1	Erzeugung und Vermarktung	
1.1.1	Produktionsverfahren im Pflanzenbau	4
1.1.2	Produktionsverfahren in der Tierhaltung	4
1.2	Unternehmensführung und Ausbildung	
1.2.1	Volkswirtschaftslehre	2
1.2.2	Rechnungswesen	2
1.2.3	Datenverarbeitung und Organisationstechnik	2
1.2.4	Betriebswirtschaft und Finanzierung	5
1.2.5	Technik und Arbeitserledigung	3
1.2.6	Berufs- und Arbeitspädagogik	2
1.2.7	Rhetorik und Arbeitsunterweisung	2
1.2.8	Managementtraining	6
	Mindestpflichtstunden	32
2.	Wahlfächer	
2.1	Spezialisierung Pflanzenbau	1
2.2	Spezialisierung Tierhaltung	1
2.3	Spezialisierung Technik und Bauen	1
		3

Weitere Wahlfächer können mit Zustimmung des Staatsministeriums eingerichtet werden.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.